

1711
Frankfurt am 25
Maj

Sehrgebohrner Herr Reichs-Admiral und Königlich
Lieutenant General, Fürstlicher Brauff
und Herr.

E. Durchlaucht. In. und Excell. an's Danm. Hofe am 16. May
an mich grädigst ergangene sind mir von E. Durchlaucht sehr hoch
an dem, an's malles und alibi gedane, Wohlmecht Ich in
Unverfänglichkeit ersehe, was mir dieselbe wegen incommuni-
cations von Lübecke Dache, bisch. E. Durchlaucht an's Hofe
Lautzlei eines Expressen aufwärts abwärts mögen, grädigst
demandieren wolte. Ich habe demo. alldem in Unverfänglichkeit
ausgelobet und als Herr Reichs-Erzbischoff und Herr
Reichs-Lautzlei's Excell. Dache an's Hofe und alldem
Dache von dem Hofe aus Unverfänglichkeit referiret, an's I. Durchlaucht.
In. und Excell. grädigsten begehren und so. von dem Hofe her
dem nach erachtet, ob die Dache im Hofe mit gebührender deute-
rität vom Referenten an, und Wohlmecht, oder ob Dache.
Herrn Marquis nach E. Durchlaucht abwärts an Hofe
stetig begehret, als I. Durchlaucht. Majest. die solch ein
nach dem Hofe Resolution weislich, was mir von
E. Durchlaucht und In. keine gebührende communication
enthalten. Woran I. Durchlaucht Dache Herr Reichs-
Lautzlei's beweglich contestiret, das es E. Durchlaucht
denn alldem Hofe nach, und aber E. Durchlaucht
alle suspicion von Referenten und des innocentia zu be-
nehmen, sollte es dem Hofe an's Secretarien an's Hofe nach
wolle, die Acta unter dem Hofe, so sollte man

in dem Rath des Reichs an besetzt. es waren aber zusammen
dem Reichskammerpräsidenten, dem Reichskanzler und dem Baron
Güllensperg deputirt, die in revidirung der Akten und fleißiger
erörterung über 14. Tage hingenbracht, die Nationes pro et contra
colligiret, darauf in Rath dectie referiret, da die dem nicht
in „sondern insonderlich ornato, und d. Hoff. Rath
meritoria deferiret, die Sache aber ex aequitate et iustitia
causa, nicht anders nach tunc, gewis und d. Hoff.
Constitutionen dividieren können, als daß es die dem, d. Hoff.
Bücherei nach derer Vorangeh. simultaneam Investituram
dieser Sache müßte. Es sollte aus Vorangeh. nach d.
Hoff. Rath abgeurtheilt werden, daß die Sache in dem
Supplic, in welcher es nach dem H. Hof. geurtheilt, beigeb.
geht, voran. Die H. Hof. dan mit der d. Hoff. Resolution
nachdem es amtsfallig Jahr abzuwey, im Rath die
geurtheilt, nicht länger anhalte können, daher daß
bei d. Hoff. Rath Gegenwart abhört per dem
Gemeinmächtigste die Sache zum schluß gebracht; daß
aber deswegen dieselbe abgeurtheilt weniger dem
Vollmächtigster Unterlayde, welcher nicht der Reichskammer
culpa: Man wolle nicht allein die Resolution, sondern
aus contra consuetam formulam die Nationes decidendi
d. Hoff. Rath communiciren. und es damit dass
selbs generereten Gemüths sich selber diein Zurecht
widergehe; meßes d. Hoff. Rath und gn. die dem
dem Reichskammerpräsidenten selber teste Deo nicht laufft auf

Die amley Strickfary zornet, man veralte man der byschafft
 der Dings verordald informiret gewesen, als sie sich immer vor,
 gegen selbigen. Worin Ich mir an der Vision und by Heden
 meß amley's und anderer Rechtgebirg, instruiret vohier, vohier
 man sich mit mir, als nicht, vohier sich also ein vor,
 vohier haben. Vohier aber Erachtlicher Eracht und Herr
 Ich extra Acta nicht vohier E. Hoff. Eult' und gn. quädrich
 vohier auch gn. Niemand's Gerechtigkeitlich sein, nach vor,
 Gerechtigkeitlich vohier vor, habe Ich mich vohier
 Herr Eracht Niemand's Gerechtigkeitlich Eult' nicht amley's
 sein Lönig, als mich die latiner decidendi Gerechtigkeitlich
 vohier veralte mit vohier vor, vohier in vohier
 Gerechtigkeitlich vohier, vohier die die vohier
 des Processus E. Hoff. Eult' allgerait reservirt, vohier
 vohier auch vohier vohier. vohier E. Hoff.
 Eult' also in vohier vohier vohier Gerechtigkeitlich
 vohier, vohier quädrich vohier vohier in vohier Gerechtigkeitlich
 vohier vohier. vohier vohier vohier vohier
 vohier vohier vohier vohier

Erachtlicher Eracht und Herr
 E. Hoff. Eult' und gn

Stockholm den 4. Junij
 1662.

In vohier Gerechtigkeitlich
 vohier vohier
 vohier vohier.



5.
A Son Excellence
Monsieur le Comte Gustav
Wrangel Grand Amiral du
Royaume et Lieutenant du
Roy et en Pomeranie Gouver-
neur General

Respectueusement à



Bromowice